



## ➔ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Wahl stellvertretender Wehrführer** Seite 1
- **Rechtsverordnung Kraftdroschken** Seite 1f.
- **9. Verordnung Änderung Kraftdroschken** Seite 3
- **Erhaltungs- und Gestaltungssatzung** Seite 4f.
- **Straßenreinigungssatzung** Seite 10f.
- **Meldung Tierseuchenkasse** Seite 24

### Gremium

- **Psychiatriebeirat** Seite 9

## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Am Dienstag, dem **15. Januar 2013 um 19:30 Uhr**, findet im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Bretzenheim, An der Wied 32, 55128 Mainz, die Wahl des stellvertretenden Wehrführers statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahlvorschläge
4. Vorstellung der Kandidaten, Befragung und Aussprache
5. Wahlhandlung
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Bretzenheim, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mainz, 28.11.2012  
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## RECHTSVERORDNUNG

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für  
Kraftdroschken in Mainz

### KRAFTDROSCHKENTARIF

vom 05.05.1987 in der Fassung vom 15.11.2012

Aufgrund der §§ 39 und 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit nachfolgende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) erlassen:

### Art. 1

Der § 2 der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 21.11.2008 wird wie folgt geändert:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die von der Stadtverwaltung Mainz zugelassenen Kraftdroschken (Taxen) für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Mainz.

### § 2

#### Beförderungsentgelte

Folgende Beförderungsentgelte sind zu erheben:

1. Grundgebühr je Fahrt 2,40 €
2. Wegstreckenberechnung  
(bei Tag und Nacht,  
ohne Rücksicht auf Personenzahl)
  - a) für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches km-Preis für den 1. Kilometer 2,40 €
  - b) für den 2. Kilometer 2,40 €
  - c) ab dem 3. Kilometer 1,80 €
  - d) jeder weiterer Kilometer 1,60 €

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €

- e) Anfahrtkosten in Mainz und allen Vororten werden nicht erhoben.



f) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt frei zu vereinbaren, einschließlich auch der im Pflichtfahrgebiet gefahrenen Strecke. Die vorgenannten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Bei Hin- und Rückfahrt darf der km-Preis 0,80 € nicht überschreiten.

g) Für das Schüler- und Studierendentaxi gelten die bisherigen Tarife

### 3. Wartezeit

Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (bei Tag und Nacht), werden berechnet:

- pro 15 Sekunden 0,10 €
- pro Stunde 25,00 €

### 4. Großraumtaxen, die mehr als 4 Fahrgäste befördern, erheben einen Zuschlag von 3,00 €.

### 5. Gepäckzuschlag

Für die Mitnahme von Handgepäck und Koffern wird **kein** Gepäckzuschlag erhoben.

Für die Mitnahme von größeren Gepäckmengen, sperrigem Gepäck z. B. TV-Geräte, Stereo-Geräte, Kisten, Pakete und dergleichen wird ein Gepäckzuschlag bis zu 2,60 € erhoben.

Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die vorstehenden Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Sondervereinbarungen nach § 2 Ziffer 2 e und § 4 bleiben davon unberührt.

## § 3

### Sonderkosten

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, sind von dem Besteller die Grundgebühr sowie die Anfahrtkosten vom nächstgelegenen Halteplatz aus zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht diesem Tarif.

## § 4

### Sondervereinbarungen

Die Unternehmer des Verkehrs mit Kraftdroschken können für den Pflichtfahrbereich tarifliche Sondervereinbarungen treffen. Die Sondervereinbarungen sind der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind nur zulässig, wenn ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird, die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

## § 5

### Allgemeine Vorschriften

1. Der Fahrpreisanzeiger muss so eingestellt sein, dass nur der jeweils gültige Tarif berechnet wird.

Aus der Stellung "Kasse" heraus muss

- manuell in Stellung "Frei" oder
- automatisch nach 10 m in Stellung "Frei" oder
- manuell in den zuletzt wirksamen Tarif geschaltet werden können.

2. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung zu erteilen.

3. Dieser Tarif ist in den Kraftdroschken mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 vorletzter Satz die festgesetzten Beförderungsentgelte nicht über den Fahrpreisanzeiger anzeigt,
  2. entgegen § 2 letzter Satz die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
  3. entgegen § 5 Ziffer 1 den Fahrpreisanzeiger nicht den Vorschriften entsprechend betreibt,
  4. entgegen § 5 Ziffer 2 einem Fahrgast die verlangte Quittung verweigert,
  5. entgegen § 5 Ziffer 3 den Kraftdroschkentarif nicht mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113 €, im Falle fahrlässigen Verhaltens bis zu 2.557 €, geahndet werden.



**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Die 9. Änderungsverordnung hinsichtlich des § 2 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 8. Änderungsverordnung bleibt hinsichtlich des § 2 g in Kraft.

Mainz, den 14.12.2012  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder  
Beigeordnete

**9. VERORDNUNG**

vom 15.11.2012

zur Änderung der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 29.05.2001

Aufgrund der §§ 39 und 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.09.1998 (BGBl. I. S. 2521) in Verbindung mit den §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Kraftdroschken in Mainz (Kraftdroschkentarif) vom 05.05.1987 in der Fassung vom 29.05.2001 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 erhält folgende Fassung**

**Beförderungsentgelte**

Folgende Beförderungsentgelte sind zu erheben:

- 1. Grundgebühr je Fahrt 2,40 €
- 2. Wegstreckenberechnung  
(bei Tag und Nacht,  
ohne Rücksicht auf Personenzahl)
- a) für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches km-Preis für den 1. Kilometer 2,40 €

- b) für den 2. Kilometer 2,40 €
- c) ab dem 3. Kilometer 1,80 €
- d) jeder weiterer Kilometer 1,60 €

Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €

- e) Anfahrtkosten in Mainz und allen Vororten werden nicht erhoben.
- f) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt frei zu vereinbaren, einschließlich auch der im Pflichtfahrgebiet gefahrenen Strecke. Die vorgenannten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Bei Hin- und Rückfahrt darf der km-Preis 0,80 € nicht überschreiten.
- g) Für das Schüler- und Studierendentaxi gelten die bisherigen Tarife

**3. Wartezeit**

Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (bei Tag und Nacht), werden berechnet:

- pro 15 Sekunden 0,10 €
- pro Stunde 25,00 €

**4. Großraumtaxen, die mehr als 4 Fahrgäste befördern, erheben einen Zuschlag von 3,00 €.**

**5. Gepäckzuschlag**

Für die Mitnahme von Handgepäck und Koffern wird **kein** Gepäckzuschlag erhoben.

Für die Mitnahme von größeren Gepäckmengen, sperrigem Gepäck z. B. TV-Geräte, Stereo-Geräte, Kisten, Pakete und dergleichen wird ein Gepäckzuschlag bis zu 2,60 € erhoben.

Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die vorstehenden Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Sondervereinbarungen nach § 2 Ziffer 2 e und § 4 bleiben davon unberührt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die 9. Änderungsverordnung hinsichtlich des § 2 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 8. Änderungsverordnung bleibt hinsichtlich des § 2 g in Kraft.

Mainz, den 21.12.2012  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder  
Beigeordnete



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i. V. m.) §§ 16 Abs. 2 BauGB 10 Abs. 3 BauGB sowie des § 88 Landesbauordnung (LBauO) i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird die nachstehende Satzung bekannt gemacht:

### Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den Ortskern von Mainz Bretzenheim (B 155 S)

#### Präambel

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509) und des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ziel und Zweck der Satzung / Erhaltungsziele

- (1) Ziel und Zweck der Satzung ist es, das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns von Bretzenheim mit seinen zahlreichen Backsteingebäuden zu erhalten und zu gestalten. Durch Umbau und Modernisierungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit einige der historischen Backsteingebäude in ihrem äußeren Erscheinungsbild maßgeblich verändert, wodurch der Gesamteindruck des Ortskerns beeinträchtigt wurde. Um zukünftige Veränderungen besser steuern zu können und die Gestaltung der Gebäude aufeinander anzupassen, werden mit dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die jeweilige städtebauliche Eigenart der Siedlungen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:
  - im Westen durch die Straße "Am Ostergraben", die Essenheimer Straße, die westliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 5, Flur 4, Gemarkung Bretzenheim
  - im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Essenheimer Straße 78 bis 100 und die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Ludwig-

Richter-Straße 5 und 7, die Hochstraße, die westliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 99, Flur 4, Gemarkung Bretzenheim, die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Hochstraße 66 bis 72 und der Schwedenstraße 13 und 15, die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Schwedenstraße 16, die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Hochstraße Straße 34 bis 52, die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Hinkelsteinerstraße 15 und 17, die südliche Grenze des Grundstückes Hinkelsteinerstraße 17, die Hinkelsteinerstraße, die südliche Grenze des Grundstückes Hinkelsteinerstraße 14, die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Hinkelsteinerstraße 8 bis 14, die Hochstraße, den Peter-Meisenberger-Weg, die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Hochstraße 10 bis 26, die südliche Grenze des Grundstückes Albert-Stohr-Straße 35,

- im Osten durch die Albert-Stohr-Straße, die südliche Grenze des Grundstückes Albert-Stohr-Straße 42, die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Albert-Stohr-Straße 12 bis 42,
  - im Norden durch den Mühlweg, die Straße "An der Riegelspforte", die nördlichen Grundstücksgrenzen des Grundstückes An der Riegelspforte 1, die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Bert-Brecht-Straße 5 bis 49, die östliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 161, Flur 1, Gemarkung Bretzenheim, die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 166/2, 166/1, 167, Flur 1, Gemarkung Bretzenheim, die Röntgenstraße, die nördliche Grenze des Grundstückes Röntgenstraße 11, die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Röntgenstraße 11 bis 15, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 202/22 und 202/28, Flur 1, Gemarkung Bretzenheim, die westliche Grenze des Grundstückes Röntgenstraße 23, die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der Essenheimerstraße 73 bis 95, die Straße "An der Oberpforte", die Straße "Am Heckerpfad", die östliche Grenze des Grundstückes Am Heckerpfad 3, die nördlichen Grenzen der Grundstücke Am Heckerpfad 3 bis 11.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt und der Satzung beigelegt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 60-Bauamt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.



### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten, Neubauten sowie beim Aufstellen, Anbringen und Ändern von Warenautomaten und von Werbeanlagen von mehr als 0,2 qm Größe.
- (2) Bau- und Kulturdenkmäler bedürfen bei Veränderungen ergänzend zu den Regelungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung grundsätzlich der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Denkmalschutzrechtliche Belange genießen Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Maßnahmen und bauliche Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

### § 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
- (2) Die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, usw. bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung der Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO).
- (3) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### § 5 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen müssen sich in den historischen Charakter der Umgebung einordnen bzw. die Gestaltung verbessern. Das gilt besonders für:
  - die Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum,
  - den Umriss der Gebäude, deren Maßverhältnisse und für die Massen- und Größenverhältnisse zwischen benachbarten Gebäuden,

- die Fassadengestaltung, deren Materialwahl, Gliederung und Farbgebung, ebenso für die Verteilung der Fensteröffnungen
- die Anpassung an die teilweise Geschlossenheit des Straßenbildes und der Dachlandschaft,
- die Wahl der Bauart und der Baustoffe.

- (2) Baukörper müssen sich in den städtebaulichen Charakter des jeweiligen Teilbereiches einfügen.
  - Bei Umbauten sind die alten Grundstücks- und Gebäudebreiten sowie Baufluchten beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Eine vorhandene Schiefwinkligkeit ist beizubehalten, um bei einem Neubau bisher nicht vorhandene Vor- und Rücksprünge zur Nachbarfassade zu vermeiden.
  - Bei Neubauten anstelle von Altbauten sind die Trauf- und Firsthöhen den Nachbargebäuden anzupassen. Es können größere oder geringere Traufhöhen gefordert werden, wenn die Stadtgestalt dies erfordert oder die alte Traufhöhe im Gesamtgefüge als Störung anzusehen war.
- (3) Werden bei Neubauten oder Umbauten Grundstücke zusammengelegt, dann sind die Fassaden in der Breite der alten Grundstücke durch gestalterische Maßnahmen so zu gliedern, dass nicht der Eindruck von einheitlichen und durchlaufenden Fassaden entsteht.
- (4) Ortstypische Gestaltungselemente, wie z. B. Gesimse, auskragende Geschosse, Sockelausbildungen u. ä. sind bei Neubauten zumindest in vereinfachter Form wieder zu verwenden.
- (5) Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen. Sie sollen in gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Materialien und Farben ausgeführt werden. Das gilt auch für Vordächer und Überdachungen.

### § 6 Fassaden

- (1) Wände, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore müssen sich in der Größe, den Maßverhältnissen, bezüglich ihrer äußeren Gestaltung und Materialwahl dem Bauwerk und dem Straßenbild unterordnen bzw. anpassen. Das historische Original ist zu erhalten bzw. wiederaufzugreifen. Die farbliche Gestaltung der Fassade darf die vorhandene Gliederung nicht überdecken oder in sonstiger Form verändern.
- (2) Bei der Gestaltung der Fassade sind mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Elemente zu integrieren.
  - Fensterumrahmung aus Sand- oder Backstein
  - Fenstersturz aus Backstein
  - Eckbetonung durch abgesetzte Backsteinelemente
  - Sockelgestaltung bzw. Sockelgesims aus Backstein



- Abgesetzte oder farbige Backsteingliederungselemente
  - Stockwerksgesimse aus Sand- oder Backstein
  - Dachgesimse an der Traufe aus Backstein oder Holz (bei traufständiger Bebauung)
  - Ziergiebel (bei giebelständiger Bebauung)
- (3) Kabel und Leitungen dürfen an den Fassaden eines Gebäudes, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, nicht sichtbar angebracht sein.
- (4) Abgesetzte Sockel sind auch bei Änderungen der Fassade in ihren bisherigen Ausprägungen beizubehalten.

### § 7 Fassadenmaterial, Farbe

- (1) Alle sichtbaren Fassadenteile sind in traditionellen, ortsüblichen Materialien, wie Backstein, Putz und Naturstein herzustellen.
- (2) Backsteinfassaden sind zu erhalten.
- (3) Erneuerungen an der Backsteinfassade sind unter Verwendung gleichartiger und gleichfarbiger Materialien durchzuführen.
- (4) Die Verwendung von Fliesen, Metall, Holz oder Kunststoff an Außenwandflächen ist unzulässig. Massive Wandteile, Mauern, Sockel usw. sind entsprechend ihrer Vermauerungsart grob zu verfugen oder steinsichtig zu verputzen.
- (5) Putzfassaden sind nur in den Farben Weiß, Beige, Braun und Rot, sowie den zugehörigen entsprechend abgetönten Farbpaletten zulässig. Die Verwendung von grellen oder glänzenden Farben ist unzulässig.

### § 8 Fenster / Türen

- (1) Im Geltungsbereich sind nur stehende Fensterformate zulässig (hierbei übersteigt die Höhe die Breite um mindestens 20 %). Liegende Fensterformate sind bei Umbaumaßnahmen in stehende Formate zu unterteilen bzw. zurückzubauen.
- (2) Fensteröffnungen eines Einzelgebäudes müssen geschossweise gleiche Größen aufweisen, die als stehende Formate (siehe Abs. 1) auszubilden sind. Übergroße und liegende Formate sowie durchlaufende Fensterbänder sind nicht zulässig. Notwendige oder erwünschte große Fensterflächen sind in deutlich gerahmte oder durch Pfeiler unterteilte senkrechte Einzelfenster aufzulösen.
- (3) Fenster in Giebelflächen sind gleich groß oder kleiner als die des darunter liegenden Geschosses auszubilden.
- (4) Die Summe der Breiten von Fassadenöffnungen darf 2/3 der gesamten Fassadenlänge nicht überschreiten.

- (5) Von Gebäudeecken müssen Fensteröffnungen mindestens 1,0 m Abstand halten.
- (6) Vorhandene Backsteineinfassungen der Fenster und Türen sind sichtbar zu erhalten.
- (7) Rollläden und Jalousien sind nur zulässig, wenn diese hinter der Fassadenfläche zurückliegen und in geöffnetem Zustand nicht sichtbar sind. Die Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.
- (8) Vorhandene historische Türen, Tore und Fenster sind bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zu erhalten bzw. wiederzuverwenden. Bei Erneuerungen sind die vorhandenen historischen Fenster- und Sprossenteilungen wieder aufzugreifen.
- (9) Die Oberkante der Türöffnungen an der straßenseitigen Fassade muss in einer Linie mit der Oberkante der Fenster im Erdgeschoss abschließen.

### § 9 Dächer

- (1) Dachform, Firstrichtung und Neigung der Dächer vorhandener Gebäude sind beizubehalten. Bei Gebäuden, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung un bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen errichtet werden, muss die Firstrichtung der im Straßenbild vorherrschenden Firstrichtung folgen.
- (2) Die Dachneigung der Haupt- und Nebengebäude, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, muss mindestens 45° betragen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten sind symmetrische Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer zu errichten.
- (4) Dachüberstände und -gesimse sind im Maß der Auskragung und der Profilierung in ortsüblicher Weise auszubilden (Ortgang 0,10 - 0,30 m, Traufe max. 0,60 m senkrecht zur Außenkante Fassade)
- (5) Für die Dacheindeckung sind ortstypische Materialien wie unglasierte Ziegel, Schiefer und Biberschwänze in Ziegelfarben (mattfarbene, rot bis braun bzw. Anthrazit) zu verwenden. Glänzende Materialien sind unzulässig. Die Materialien Alu-, Kupfer-, Zinkblech u. ä. sind nur für untergeordnete Dachaufbauten bzw. Dachteile zulässig und müssen den o.a. Vorgaben zu Farbe und Oberflächenbeschaffenheit entsprechen. Dachgauben sollen mit dem gleichen Material wie das übrige Dach eingedeckt werden.
- (6) Typische Detailsbildungen an Traufe und Ortgang sind in der ursprünglichen Form zu erhalten und bei Umbaumaßnahmen wiederherzustellen.



- (7) Dachgauben sind hinsichtlich ihrer Form, Größe, Lage und Anzahl so auszubilden, dass die Dachgestalt nicht verunstalten und die Proportionen des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden. Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und sollen nicht größer sein, als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt.
- (8) Dachgauben- und Dachflächenfenster müssen immer kleiner als die Fassadenfenster sein und in deren senkrechten Achse liegen.
- (9) Dachaufbauten sind als stehende Einzelgauben mit Sattel oder Walmdach auszuführen. Bei mehreren Gauben muss der Zwischenraum zwischen den Einzelgauben mindestens eine Gaubenbreite betragen. Die Gesamtbreite aller Gauben und Dachflächenfenster darf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  der Trauflänge ausmachen. Vom Ortgang oder Walm müssen sie einen Mindestabstand von  $1,5 \times$  Gaubenbreite einhalten. Die Breite der Zwerchgiebel rechnet bei der Bemessung der zulässigen Gesamtbreite der Gauben als Gaubenbreite.
- (10) Die mehrreihige Anordnung von Dachgauben und Dachflächenfenstern ist unzulässig.
- (11) Dacheinschnitte sind nur auf Dachflächen zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
- (12) Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen nur parallel zur Dachhaut angebracht werden und sowohl den First als auch den Ortgang nicht überragen.

#### § 10 Balkone, Loggien, Außenschornsteine

- (1) Balkone, Loggien und Außenschornsteine sind an den Fassaden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.
- (2) An den Fassaden, die senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, sind Balkone, Loggien und Außenschornsteine erst ab einem Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

#### § 11 Wertvolle Bauteile

- (1) Zweck- und Schmuckelemente von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung (Wappen- und Schlusssteine, Backsteinmuster, Inschriften, Figuren, Türblätter u. ä.) sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten. Bei Umbauten und Abbrüchen sind sie wieder zu verwenden.
- (2) Eckabschrägungen im Erdgeschoss an Gebäuden auf Eckgrundstücken mit den zugehörigen Schmuckornamenten sind beizubehalten und bei Ersatzbauvorhaben in ähnlicher Ausprägung wieder herzustellen.

#### § 12 Einfriedungen und Hofabgrenzungen

- (1) Private Freiflächen sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Höhe von mind. 1,80 m in massiver Bauart einzufrieden.
- (2) Für die Material- und Farbwahl der Einfriedungen gelten die gleichen Anforderungen wie für Fassaden (§ 7).
- (3) Höfe, die von der Straße aus zugänglich sind, sind durch geschlossen wirkende Tore nicht unter 1,80 m Höhe abzugrenzen.
- (4) Tore bzw. Türen in Einfriedungen sind nur in den Materialien Holz oder Metall zulässig. Die Verwendung von grellen Farben ist unzulässig.

#### § 13 Antennen

Außenantennen sind, soweit empfangstechnisch möglich, auf der straßenabgewandten Gebäudeseite bzw. Dachfläche anzubringen. Satellitenempfangsanlagen dürfen nicht an straßenseitigen Außenwänden angebracht werden.

#### § 14 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Gesims und Gliederungen der Fassade sowie historische Bauteile nicht verdecken.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Je Gebäude sind insgesamt zwei Werbeanlagen (an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger) zulässig.
- (4) Die Größe einer Werbeanlage darf  $0,8 \text{ m}^2$  nicht überschreiten. Dies gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschreibt.
- (5) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Namensschilder bis  $0,20 \text{ m}^2$  Größe.
- (6) Werbeanlagen dürfen die Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überragen.
- (7) Eine Beleuchtung hat durch Anstrahlung oder Unterstrahlung mit weißem oder hellgelbem Licht zu erfolgen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Verwendung von grellen Farben ist unzulässig, ebenso Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung.
- (8) Warenautomaten dürfen maximal  $0,2 \text{ m}$  vor die Gebäudefassade vorstehen und sind in die Fassadengestaltung einzubinden.



**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bestehende Backsteinfassaden durch andere Materialien verdeckt, andere als die in § 7 Abs. 1 und 4 aufgelisteten Materialien zur Fassadengestaltung verwendet oder wertvolle Bauteile gem. § 11 zerstört oder verdeckt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Genehmigung Veränderungen an einem Gebäude vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Genehmigung Werbeanlagen oder einen Warenautomaten aufstellt, erneuert oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 16 Verhalten zu anderen Rechtsvorschriften**

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

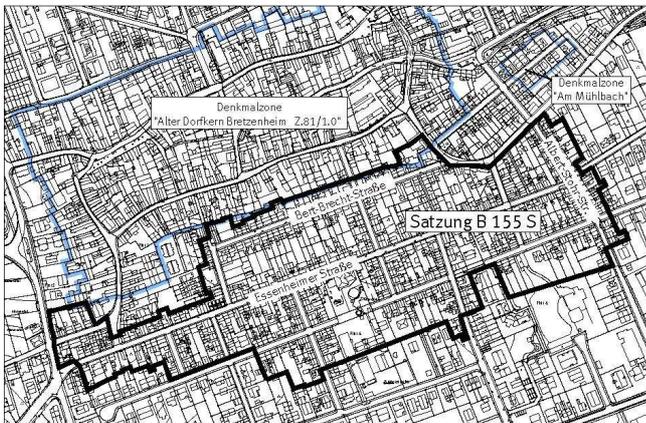
**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 12.12.2012  
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Die o. a. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die schwarze, gestrichelte Linie die ungefähren Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der

Satzung und dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der o. a. Satzung "B 155 S" sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist. Die o. a. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" liegt im 60-Bauamt, Stadtverwaltung Mainz, Zitadelle, Bau C, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder aufgrund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 21.12.2012  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister



.....  
**→ Gremium**

**Einladung**  
**zur Sitzung des Psychiatriebeirates am**  
**Mittwoch, 09.01.2013, 16:30 Uhr,**  
**Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,**  
**55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Verhandlung der Punkte 2-4

b) **öffentlich**

2. Vorstellung VersA - Verbund sozialpsychiatrischer Angebote Rhein-Main GmbH
3. Information zum Projekt ZEBRA - Zielorientierte Elternberatung
4. Informationen aus dem GPV Mainz
5. Verschiedenes

Mainz, 18.12.2012

gez.

K. Merkator  
Beigeordneter

gez.

Dr. N. Marg  
Vorsitz

.....



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, vom 12. Dezember 2012**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) – BS 610-10 –,

am 5. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**1. Das Straßenverzeichnis Teil A,**

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, **wird wie folgt geändert:**

**1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen-schlüssel</b>	<b>Rkl.</b>
An den Lehmgruben	Fi	00209	11
Auenstraße, von Rheinallee bis Mühlenstraße (Hafenbrücke)	MzN/Mo	79260	41
Auf dem Hewwel, jedoch ohne Verbindungsweg zur Bacchusstraße	He	00277	51
Balthasar-Maler-Platz	MzA	79258	56
Dora-Scherf-Straße	Wei	01468	11
Dr.-Erich-Jung-Straße	Go	79234	11
Emy-Roeder-Straße, Hauptstraßenzug	He	00462	31
Franz-August-Becker-Straße	Go	79235	11
Franziska-Kessel-Straße, Zufahrt vom Karcherweg zu den Garagen, von Karcherweg entlang Haus-Nr. 2 - 8 und 1 - 11 bis zur Garagenzufahrt und von Karcherweg entlang Haus-Nr. 16 - 10	MzO	79214	11



Fritz-Arens-Platz	MzA	79252	56
Gabriele-Faust-Straße	Weி	01467	11
Gonsbachgärten	Go	79232	11
Gonsenheimer Höhe, einschließlich Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 3 und 5 zur Dr.-Erich-Jung-Straße	Go	79233	11
Hanns-Dieter-Hüsch-Brücke	Weி	90004	61
Im Sommergarten	MzO	79284	11
In der Dalheimer Wiese, von Haus-Nr. 1 bis einschließlich Haus-Nr. 19	Mo	00736	11
Jakob-Laubach-Straße, von Chana-Kahn-Straße bis einschließlich in Höhe Haus-Nr. 134, einschließlich 4 Stichstraßen entlang Haus-Nr. 80, 96, 112 und 128, entlang Haus-Nr. 1 - 19, entlang Haus-Nr. 60 - 70, Stichstraßen entlang Haus-Nr. 18 und 34, entlang Haus-Nr. 21 - 59, Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 39 und 41 und Treppe zwischen Chana-Kahn-Straße 48 und 50	Weி	01466	11
Ludwig-Erhard-Straße, jedoch nur östliche Straßenseite von Rückseite Adam-Opel-Straße 10 bis einschließlich Rückseite Nikolaus-Kopernikus-Straße 19	He	00940	41
Nikolaus-Kopernikus-Straße	He	01049	31
Platz der Mainzer Republik	MzA	79283	63
Reinhold-Silz-Platz	Fi	79251	61
Schülerpfad, von Alfred-Mumbächer-Straße bis einschließlich in Höhe Alfred-Mumbächer-Straße 57	Bre	01232	11
Spitalgasse	MzA	90001	56



1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Adam-Stegerwald-Straße, jedoch ohne Wohnweg entlang Görresstraße 1 - 5	MzO	00012	11
Alfred-Mumbächer-Straße, jedoch ohne Weg entlang Haus-Nr. 32 - 38 und ohne Verbindungsweg von Albanusstraße 84 bis Mühlweg	Bre	00037	11
Am Heiligenhaus, jedoch ohne Wohnwege entlang Haus-Nr. 2 - 4 bzw. 6 - 14, Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 16 - 24 und ohne Verbindungsweg zu In der Meielache	MzH	00108	11
Am Hipperich, Hauptstraßenzug einschließlich Parkplatz in Höhe Haus-Nr. 8 - 10 und Wege entlang des Einkaufszentrums, jedoch ohne alle anderen Wege	Mo	00112	11
Am Taubertsberg, jedoch ohne Verbindungsweg zum Gößlerweg bzw. zur Saarstraße	MzH	00183	11
Am Viktorstift, einschließlich der Stichstraße zu Haus-Nr. 45, jedoch ohne Stichstraßen zu Haus-Nr. 19, 25 bzw. 26, ohne Wohnweg zu Haus-Nr. 7 und ohne Verbindungswege entlang Haus-Nr. 1 - 3 bzw. 15 - 17 sowie zwischen 41 und 43 zum Hermann-Dexheimer-Weg	Weil	00187	11
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
An der Allee, nördliche Straßenseite von Am Fort Gonsenheim bzw. südliche Straßenseite von Haus-Nr. 24 bis Saarstraße sowie Verbindungsweg zu Am Fort Gonsenheim	MzH	00217	31



An der Hasenquelle, linke Straßenseite von Am Lemmchen bis einschließlich Wendehammer, rechte Straßenseite von Parkplatz gegenüber Haus-Nr. 3 bis einschließlich Wendehammer, jedoch ohne Verbindungswege	Mo	00228	61
Annabergstraße, jedoch ohne Fahrweg zu Haus-Nr. 39 und ohne Verbindungsweg zum Schülerpfad	MzO	00264	11
August-Horch-Straße	He	00286	31
Augustusstraße, jedoch ohne Verbindungsweg zur Binger Straße, Verbindungsweg um die Bastei entlang Haus-Nr. 19 - 25 und Rückseite Auf der Bastei 2 und ohne Hotelvorfahrt zum Novotel-Hotel sowie ohne Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage Kupferbergterrasse	MzO	00291	41
Bebelstraße, jedoch ohne Stichstraße von Haus-Nr. 22 bis einschließlich Wendehammer und ohne Verbindungsweg entlang Kaninchenpfad 2 und Oberer Mühlrech 9 und ohne Stichstraße zu Oberer Mühlrech 15	Bre	00316	11
Berliner Straße, jedoch ohne Verbindungswege	MzO	00322	11
Carl-Zeiss-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg zur Dekan-Laist-Straße	He	00377	31
Dekan-Laist-Straße	He	00403	31
Dijonstraße, jedoch ohne Verbindungsweg zur Watfordstraße, Verbindungsweg zu Am Heiligenhaus, Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 32 in Richtung Am Heiligenhaus und ohne westlich abgehender Verbindungsweg (einschließlich der Abzweigung) zu An der Allee einschließlich der 3 abgehenden Verbindungswege entlang Haus-Nr. 7, 43 bzw. 79 zu den Stichstraßen	MzH	00412	11
Eichendorffstraße, einschließlich Stichstraße entlang der Garagenanlage in Höhe Haus-Nr. 37, jedoch ohne Wohnwege entlang Haus-Nr. 35 - 37, 39 - 41, 43 - 45, 47 - 49, 51 und 59	MzH	00447	11



Elsa-Brändström-Straße, einschließlich aller Stichstraßen und Verbindungswege sowie Parkplatz zwischen Haus-Nr. 55 und 77 und Weg entlang Haus-Nr. 67 in nördlicher Richtung, jedoch ohne Weg entlang des Friedhofs von Haus-Nr. 21 - 71	Go	00455	21
Emmeransstraße, von Am Kronberger Hof bis einschließlich Eingangsbereich zur Römerpassage bzw. bis Stadthausstraße	MzA	00459	57
Emmeransstraße, von Stadthausstraße bzw. Römerpassage bis Flachsmarktstraße	MzA	00459	56
Friedrich-Naumann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg zum Bretzenheimer Weg und ohne Verbindungsweg zum Oberer Laubenheimer Weg	MzO	00531	11
Gaßnerallee, von dem neuen Wendeplatz in Höhe Haus-Nr. 40 in Richtung Auenspitze bis einschließlich Haus-Nr. 97, jedoch ohne Weg bis in Höhe Hafenseite Haus-Nr. 59	MzN	00554	41
Grenzweg, jedoch ohne Verbindungsweg zur Burgstraße	Wei	00598	11
Hauptstraße, Hauptstraßenzug von Am Schützenweg bis einschließlich in Höhe Haus-Nr. 188	Mo	00625	31
Heinrich-von-Gagern-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg zum Oberer Laubenheimer Weg	MzO	00642	11
Heuerstraße, nur nördliche Straßenseite von Bürgermeister-Heinrich-Dreibus-Straße bis Rheinhessenstraße	He	00658	11
Hummelweg, jedoch ohne Stichwege zu Haus-Nr. 4 bzw. Haus-Nr. 3 und 5	Bre	00703	61
Im Münchfeld, jedoch ohne Wohnwege	MzH	00718	21
In der Meielache, jedoch ohne Wohnwege, Verbindungsweg in Höhe von Haus-Nr. 40 bis Sportplatz / Schule und ohne Verbindungsweg in Richtung Richard-Schirrmann-Straße	MzH	00739	11



Jakob-Steffan-Straße, einschließlich der 7 westlich abgehenden Straßen zwischen Haus-Nr. 39 a und 76 sowie Verbindungsstraße von Haus-Nr. 47 - 87, jedoch ohne Stichstraße zum Gonsbachtal entlang Am Lungenberg 1 und ohne Verbindungsweg zu Am Molkenborn	MzH	00758	11
John-F.-Kennedy-Straße, einschließlich Stichstraße und Parkplatz entlang Haus-Nr. 7 - 11 und Stichstraße gegenüber Thomas-Jefferson-Straße	MzH	00774	11
Karcherweg, von Ebersheimer Weg bis einschließlich in Höhe Tennisclub Blau-Weiß Mainz	MzO	00801	11
Kerschensteinerstraße, von Ludwigsburger Straße bis Bebauungsende in Höhe Am Molkenborn 1, dann links abknickend bis einschließlich Wendehammer, jedoch ohne Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 1 zu Am Fort Gonsenheim	MzH	00825	11
Lorenz-Diehl-Straße, jedoch ohne Wohnwege und ohne Verbindungsweg zur Windthorststraße	MzO	00932	11
Ludwig-Bamberger-Straße, jedoch ohne Verbindungswege	MzO	00939	11
Ludwigsburger Straße, jedoch ohne Verbindungsweg zur Wilhelm-Christ-Straße und ohne Verbindungsweg von Am Fort Gonsenheim bis Am Judensand einschließlich der 4 westlich abgehenden Verbindungswege zum Hauptstraßenzug sowie östlich abgehender Verbindungsweg zur Finkenstraße	MzH	00947	11
Marienborner Straße, von Am Ostergraben bis Haifa-Allee, jedoch ohne Rad- und Gehweg von in Höhe Wilhelm-Quetsch-Straße zur Haifa-Allee	Bre	00965	31
Max-Hufschmidt-Straße, von Heiligkreuzweg bis Weisenauer Weg einschließlich Stichstraße entlang Haus-Nr. 9 - 17, jedoch ohne Verbindungsweg zur Alte Mainzer Straße	Wei	00982	31



Mühlenstraße, alter Straßenzug von Gaßnerallee in Richtung Industrieafen (ohne neue Nordspange)	MzN	01014	31
Nelkenweg, jedoch ohne Verbindungsweg vom Wendehammer in Richtung Katzenberg	Fi	01031	11
Niklas-Vogt-Straße, einschließlich Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 1 - 3, jedoch ohne Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 14 und 16 zur Göttelmannstraße	MzO	01047	11
Obere Austraße, alter Straßenzug von Rheinallee bis zum rheinsseitigen Ende (ohne neue Querverbindung)	MzN	01056	11
Rudolf-Diesel-Straße, jedoch ohne Wohnweg entlang Haus-Nr. 1 - 7 und ohne Verbindungsweg zur Geschwister-Scholl-Straße	MzO	01195	11
Suderstraße, einschließlich Verbindungsstraße entlang Haus-Nr. 179 - 197, jedoch ohne Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 199 - 205 und ohne Verbindungsweg zur An der Plantage	Mo	01294	21
Südring, einschließlich der Stichstraßen zu Haus-Nr. 81, 209, 311 und 377, jedoch ohne Wohn- und Verbindungswege sowie ohne Stichstraße zwischen Haus-Nr. 94 und 96	Bre	01296	21
Wallstraße, einschließlich der Zufahrt entlang Haus-Nr. 11 zu Haus-Nr. 9, jedoch ohne Stichstraße zu Haus-Nr. 65, Verbindungsweg von Am Fort Hauptstein zum Wendehammer Goßlerweg und ohne Verbindungsweg zu Am Judensand	MzH	01369	31
Watfordstraße, bis Sporthalle einschließlich Parkplatz sowie Stichstraßen zu Haus-Nr. 11 bzw. 17, jedoch ohne Verbindungswege vom Wendehammer in Höhe Sporthalle in Richtung Dijonstraße bzw. zur Mainzer Straße	MzH	01373	11



Weidmannstraße, jedoch ohne Wohnweg entlang Haus-Nr. 7 - 13	MzO	01378	11
Westring, einschließlich aller Stichstraßen sowie Wege zu Haus-Nr. 57 bzw. entlang Haus-Nr. 223, jedoch ohne Stichwege und Verbindungswege zu Haus-Nr. 71, 83, 95, 131, 143, 187 und 203 bzw. entlang Haus-Nr. 109 - 117 bzw. 157 - 171 und ohne Stichwege zu Haus-Nr. 235, 243 und 251 sowie ohne Verbindungsweg zum Pfarrer-Bechtolsheimer-Weg	Mo	01401	21
Windthorststraße, jedoch ohne Verbindungsweg zur Heinrich-von-Gagern-Straße	MzO	01425	11
Wormser Straße, Hauptstraßenzug von Weisener Straße bis in Höhe Gebäude mit der Haus-Nr. 201 sowie die Fußgängerbrücke Heidelberger Zement	Weil	01433	41
Zitadellenweg, von Zitadelle bis Wilhelmerstraße, jedoch ohne Verbindungsweg von Zitadelle zur Windmühlenstraße	MzO	01450	11

**1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Rkl.</b>
Henkackerweg	He	00648	31
Poppelreuterstraße	MzO	01126	11

**2. Das Straßenverzeichnis Teil B,**

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, **wird wie folgt geändert:**

**2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>
Adam-Stegerwald-Straße, jedoch nur Wohnweg entlang Görresstraße 1 - 5	MzO	00012



Am Heiligenhaus, jedoch nur Wohnwege entlang Haus-Nr. 2 - 4 bzw. 6 - 14, Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 16 - 24 und Verbindungsweg zu In der Meielache	MzH	00108
Am Taubertsberg, jedoch nur Verbindungsweg zum Goßlerweg bzw. zur Saarstraße	MzH	00183
Annabergstraße, jedoch nur Fahrweg zu Haus-Nr. 39 und Verbindungsweg zum Schülerpfad	MzO	00264
Bebelstraße, jedoch nur Stichstraße von Haus-Nr. 22 bis einschließlich Wendehammer und Verbindungsweg entlang Kaninchenpfad 2 und Oberer Mühlrech 9 und Stichstraße zu Oberer Mühlrech 15	Bre	00316
Berliner Straße, jedoch nur Verbindungswege	MzO	00322
Dijonstraße, jedoch nur Verbindungsweg zur Watfordstraße, Verbindungsweg zu Am Heiligenhaus, Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 32 in Richtung Am Heiligenhaus und westlich abgehender Verbindungsweg (einschließlich der Abzweigung) zu An der Allee einschließlich der 3 abgehenden Verbindungswege entlang Haus-Nr. 7, 43 bzw. 79 zu den Stichstraßen	MzH	00412
Dombaumeister-Schneider-Straße	Bre	00414
Elsterweg, jedoch nur Verbindungsweg von Hinkelsteinerstraße um die Kindertagesstätte Mainz-Bretzenheim Süd zur Hinkelsteinerstraße und Verkehrsübungsplatz gegenüber der Kindertagesstätte	Bre	00456
Friedrich-Naumann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg zum Bretzenheimer Weg und Verbindungsweg zum Oberer Laubenheimer Weg	MzO	00531
Gaßnerallee, jedoch nur Weg bis in Höhe Hafenseite Haus-Nr. 59	MzN	00554
Grenzweg, jedoch nur Verbindungsweg zur Burgstraße	Wei	00598



---

Heinrich-von-Gagern-Straße, jedoch nur Verbindungsweg zum Oberer Laubenheimer Weg	MzO	00642
Hermann-Dexheimer-Weg	Wei	79282
Hildegard-von-Bingen-Straße	Bre	00660
Hummelweg, jedoch nur Stichwege zu Haus-Nr. 4 bzw. Haus-Nr. 3 und 5	Bre	00703
Im Münchfeld, jedoch nur Wohnwege	MzH	00718
In der Klauer, von Am Ostergraben bis zur Brücke über K 3 und entlang Haus-Nr. 27 - 35	Bre	00737
Jakob-Steffan-Straße, jedoch nur Stichstraße zum Gonsbachtal entlang Am Lungenberg 1 und Verbindungsweg zu Am Molkenborn	MzH	00758
Kerschensteinerstraße, jedoch nur Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 1 zu Am Fort Gonsenheim	MzH	00825
Küferweg, von Marienborner Straße in Richtung Haus-Nr. 2 bzw. 9, von in Höhe Haus-Nr. 27 bis einschließlich in Höhe von Haus-Nr. 45, von zwischen Haus-Nr. 73 und 104 entlang dem Spielplatz bis einschließlich in Höhe Haus-Nr. 91 und Stichstraße zu Haus-Nr. 3 - 5 sowie Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 11, 15 und 45 und Weg entlang Haus-Nr. 81 zum Spielplatz	Bre	00879
Lorenz-Diehl-Straße, jedoch nur Wohnwege und Verbindungsweg zur Windthorststraße	MzO	00932
Lucy-Hillebrand-Straße, Zufahrt zur Fachhochschule	Bre	79254
Ludwig-Bamberger-Straße, jedoch nur Verbindungswege	MzO	00939
Ludwigsburger Straße, jedoch nur Verbindungsweg zur Wilhelm-Christ-Straße, Verbindungsweg von Am Fort Gonsenheim bis Am Judensand einschließlich der 4 westlich abgehenden Verbindungswege zum Hauptstraßenzug sowie östlich abgehender Verbindungsweg zur Finkenstraße	MzH	00947
Marienborner Straße, jedoch nur Rad- und Gehweg von in Höhe Wilhelm-Quetsch-Straße zur Haifa-Allee	Bre	00965

---



Nelkenweg, jedoch nur Verbindungsweg vom Wendehammer in Richtung Katzenberg	Fi	01031
Niklas-Vogt-Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 14 und 16 zur Göttelmannstraße	MzO	01047
Rudolf-Diesel-Straße, jedoch nur Wohnweg entlang Haus-Nr. 1 - 7 und Verbindungsweg zur Geschwister-Scholl-Straße	MzO	01195
Suderstraße, jedoch nur Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 199 - 205 und Verbindungsweg zur An der Plantage	Mo	01294
Wallstraße, jedoch nur Verbindungsweg von Am Fort Hauptstein zum Wendehammer Goßlerweg und Verbindungsweg zu Am Judensand	MzH	01369
Weidmannstraße, jedoch nur Wohnweg entlang Haus-Nr. 7 - 13	MzO	01378
Westring, jedoch nur Stichwege und Verbindungswege zu Haus-Nr. 71, 83, 95, 131, 143, 187 und 203 bzw. entlang Haus-Nr. 109 - 117 bzw. 157 - 171 und Stichwege zu Haus-Nr. 235, 243 und 251 sowie Verbindungsweg zum Pfarrer-Bechtolsheimer-Weg	Mo	01401
Wilhelm-Schrohe-Straße	Bre	01417
Windthorststraße, jedoch nur Verbindungsweg zur Heinrich-von-Gagern-Straße	MzO	01425
Zitadellenweg, jedoch nur Verbindungsweg von Zitadelle zur Windmühlenstraße	MzO	01450

**2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>
Alfred-Mumbächer-Straße, jedoch nur Weg entlang Haus-Nr. 32 - 38 und Verbindungsweg von Albanusstraße 84 bis Mühlweg	Bre	00037



<p>Am Hipperich, jedoch nur die östlich von Haus-Nr. 4 bzw. 6 bis Haus-Nr. 90 abgehenden und westlich von Haus-Nr. 29 bis Haus-Nr. 93 abgehenden Wohnwege, Stichweg vom Hauptstraßenzug bis einschließlich Rückseite von Haus-Nr. 43, Stichweg entlang Haus-Nr. 105 - 109, Verbindungswege entlang Haus-Nr. 2 a - 2 c bzw. Am Lemmchen 31 a - 31 c, Verbindungsweg in Richtung Am Lemmchen parallel den Haus-Nrn. 14, 14 a und 34, Verbindungsweg von Am Lemmchen entlang Haus-Nr. 54, 66, 68 und 78 zu Am Lemmchen und Verbindungsweg vom Wendehammer zu Am Lemmchen</p>	Mo	00112
<p>Am Viktorstift, jedoch nur Stichstraßen zu Haus-Nr. 19, 25 bzw. 26, Wohnweg zu Haus-Nr. 7 und Verbindungswege entlang Haus-Nr. 1 - 3 bzw. 15 - 17 sowie zwischen 41 und 43 zum Hermann-Dexheimer-Weg</p>	Wei	00187
<p>An der Hasenquelle, jedoch nur Verbindungswege</p>	Mo	00228
<p>Auf dem Hewwel, jedoch nur Verbindungsweg zur Bacchusstraße</p>	He	00277
<p>Augustusstraße, jedoch nur Verbindungsweg zur Binger Straße, Verbindungsweg um die Bastei entlang Haus-Nr. 19 - 25 und Rückseite Auf der Bastei 2 und Hotelvorfahrt zum Novotel-Hotel sowie Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage Kupferbergterrasse</p>	MzO	00291
<p>Carl-Zeiss-Straße, jedoch nur Verbindungsweg zur Dekan-Laist-Straße</p>	He	00377
<p>Eichendorffstraße, jedoch nur Wohnwege entlang Haus-Nr. 35 - 37, 39 - 41, 43 - 45, 47 - 49, 51 und 59</p>	MzH	00447
<p>Elsa-Brändström-Straße, jedoch nur Weg entlang des Friedhofs von Haus-Nr. 21 - 71</p>	Go	00455
<p>Hans-Böckler-Straße, jedoch nur Wohnwege sowie Verbindungswege zur Karl-Zörgiebel-Straße</p>	Bre	00620



---

Hauptstraße, nur Weg seitlich Häfnerstraße 5 - 7	Mo	00625
Heuerstraße, südliche Straßenseite von Alte Mainzer Straße bis Rheinhessenstraße, nördliche Straßenseite von Alte Mainzer Straße bis Bürgermeister-Heinrich-Dreibus-Straße einschließlich Stichstraße zur Fritz-Straßmann-Realschule und Verbindungsweg zur Georg-Schrank-Straße	He	00658
In den Teilern, von Senefelderstraße bis An der Wiese, Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f	Eb	00732
In der Meielache, jedoch nur Wohnwege, Verbindungsweg in Höhe von Haus-Nr. 40 bis Sportplatz / Schule und Verbindungsweg in Richtung Richard-Schirrmann-Straße	MzH	00739
Isaac-Fulda-Allee, südliche Straßenseite vom Europaplatz bis Koblenzer Straße einschließlich Stichstraße mit Wendehammer zu Haus-Nr. 16, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 7 bis Koblenzer Straße einschließlich Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 1 und 3 und südliche Seite des Verbindungsweges entlang Rückseite Haus-Nr. 1 zur Koblenzer Straße	Go	00747
Karcherweg, jedoch nur Verbindungsweg bis Emy-Roeder-Straße	MzO	00801
Max-Hufschmidt-Straße, jedoch nur Verbindungsweg zur Alte Mainzer Straße	Wei	00982
Sattlerweg	Bre	01206
Südring, jedoch nur Wohn- und Verbindungswege sowie Stichstraße zwischen Haus-Nr. 94 und 96	Bre	01296
Watfordstraße, jedoch nur Verbindungswege vom Wendehammer in Höhe Sporthalle in Richtung Dijonstraße bzw. zur Mainzer Straße	MzH	01373



2.3 Die folgenden Straßen werden im Teil B des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
Emy-Roeder-Straße	He	00462
Schülerpfad	Bre	01232

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mainz, 12. Dezember 2012  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Hinweise:**

- Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird jeweils eine „Bereinigte Fassung“ des Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B erstellt, die beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter

Telefon: 12 4180

Telefax: 12 3801

E-Mail: [entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de](mailto:entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de)

Homepage: [www.eb.mainz.de/Serviceleistungen/Straßenreinigung-Zuständigkeiten/Straßenverzeichnis Teil A bzw. Teil B](http://www.eb.mainz.de/Serviceleistungen/Straßenreinigung-Zuständigkeiten/Straßenverzeichnis Teil A bzw. Teil B)

erhältlich bzw. im Internet einzusehen ist oder heruntergeladen werden kann.



**Meldungen an die Tierseuchenkasse 2013**

2012 werden die Meldebögen für die Tierbestandsmeldung zur Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse nur noch an alle ihren bekannten Pferdehaltern verschickt.

Die Meldung der Schweine-, Schaf- und Ziegenzahlen erfolgt mit den Meldekarten, die vom Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz als zuständiger Stelle für die Stichtagsmeldungen nach der Viehverkehrsverordnung bereits versandt worden sind.

Die Tierseuchenkasse fordert alle betroffenen Tierhalter und -besitzer dazu auf, Ihrer Pflicht nach dem Landestierseuchengesetz und der Viehverkehrsverordnung nachzukommen und die am 1.1.2013 (Stichtag) im Bestand befindlichen beitragspflichtigen Tiere mit dem Meldebogen, der Meldekarte oder Online im Internet zu melden.

Die Meldekarten für Schweine, Schafe und Ziegen sind an den Landeskontrollverband zu senden, die Meldebögen für Pferde an den Dienstleister der Tierseuchenkasse AgroData nach Cottbus.

Die Online-Meldung erfolgt für Schweine, Schafe und Ziegen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) oder für Pferde, wie auf dem Meldebogen verzeichnet, auf der Internetseite der Tierseuchenkasse.

Erfolgt die Meldung nicht bis zum 15. Februar 2013, werden die Tierzahlen von 2012 für die Beitragsberechnung der Tierseuchenkasse übernommen. Erfahrungsgemäß sind diese Zahlen oft nicht aktuell, so dass es im Leistungsfall zu Kürzungen wegen zu geringer Beitragszahlung kommen kann. Für die Stichtagsmeldung nach Viehverkehrsverordnung gilt eine Frist bis zum 15. Januar 2013.

Haben Pferde-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenhalter oder -besitzer keine Meldekarte oder keinen Meldebogen erhalten, sind sie trotzdem meldepflichtig und müssen sich mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen.

Die ebenfalls verpflichtende Anzeige jedes Tierbestandes bei der zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung ersetzt **nicht** die Meldung zur Tierseuchenkasse.

Die Rinderzahlen werden von der Tierseuchenkasse aus dem HIT übernommen. Hier hat jeder Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben am Stichtag 1. Januar 2013 im HIT korrekt sind.

In seltenen Fällen müssen auch Rinderhalter ihre Tiere direkt bei der Tierseuchenkasse melden:

- wenn sie bis zum 1. Mai 2013 keine Beitragsrechnung der Tierseuchenkasse erhalten haben oder
- wenn sie erst nach dem 1. Januar Rinder im Betrieb aufstellen.

Rinderhalter, die die Beitragsreduktion wegen BHV1-Freiheit ihres Bestandes erhalten wollen, sollen ihre Freiheitsbescheinigungen **nicht** an die Tierseuchenkasse schicken, sondern sich bei den Veterinärbehörden der Kreisverwaltungen versichern, dass sie von dort als BHV1-frei an die Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Für Bienenvölker muss derzeit kein Tierseuchenkassenbeitrag entrichtet werden, obwohl eine Bienenkasse weiter geführt wird. Für Geflügel existiert dagegen in Rheinland-Pfalz keine Tierseuchenkasse.

Für Pferde ist nach geltender Rechtsprechung jeder Besitzer melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Stallbetreibern für ihre gesamten Einsteller sind deshalb nicht rechtens. Selbstverständlich können von der Tierseuchenkasse Leistungen nur für die Pferdebesitzer erbracht werden, die ihrer Meldepflicht nachkommen und Beitrag bezahlen.

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Burgenlandstraße 7

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 793 1212

Telefax: 0671 793 17212

E-Mail: [tsk@lwk-rlp.de](mailto:tsk@lwk-rlp.de)

Internet: [www.tsk-rlp.de](http://www.tsk-rlp.de)

Tierseuchenkassenbeiträge 2013:

<b>Pferde</b>		10,00 EUR* für 1 bis 2 Pferde
		5,00 EUR** pro Tier ab 2 Pferde
<b>Rinder</b>	in BHV1-freien Beständen	10,00 EUR* für 1 bis 2 Rinder
		3,50 EUR** pro Tier ab 3 Rinder
	in nicht anerkannt BHV1-freien Beständen	100,00 EUR* für 1 bis 13 Rinder
		6,50 EUR pro Tier ab 14 Rinder
<b>Schafe</b>	über 9 Monate alt	10,00 EUR* für 1 bis 19 Schafe
		0,50 EUR* pro Tier ab 20 Schafe
<b>Ziegen</b>	über 9 Monate alt	10,00 EUR* für 1 bis 19 Schafe
		0,50 EUR** pro Tier ab 10 Ziegen
<b>Schweine</b>		10,00 EUR* pro Bestand unabhängig von der Tierzahl

Wird für eine Tierart schon der Mindestbeitrag\* von 10,00 EUR (100,00 EUR nicht amtlich anerkannt BHV1-freie Bestände) erhoben, so fallen für Tiere weiterer Tierarten im Bestand nur die Einzeltierbeiträge\*\* an. Für Rinder in **nicht amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen** gilt generell ein **Mindestbeitrag von 100,00 EUR** und für Schweine ein Bestandsbeitrag von 10,00 EUR.